

Tarifvereinbarung

Zwischen den unterzeichnenden Tarifvertragsparteien wird Folgendes vereinbart:

I. Verlängerung des Tarifvertrages zur Kurzarbeit zum Zwecke der Bewältigung der COVID-19-Krise bis März 2023

§ 5 („Laufzeit“) des *Tarifvertrages zur Kurzarbeit zum Zwecke der Bewältigung der COVID-19-Krise* erhält mit Wirkung ab 26. Januar 2022 folgende Fassung:

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2020 in Kraft. Er gilt befristet bis 31. März 2023.

II. Verlängerung des Tarifvertrages zur Übernahme von Ausgebildeten mit guten Leistungen bis Juni 2022

In Satz 1 des Tarifvertrages zur Übernahme von Ausgebildeten mit guten Leistungen wird die Datumsangabe „31. Januar 2022“ mit Wirkung ab 26. Januar 2022 durch die Datumsangabe „30. Juni 2022“ ersetzt.

Wuppertal/Berlin, den 26. Januar 2022

.....
Arbeitgeberverband der Versicherungs-
unternehmen in Deutschland e.V.

.....
Vereinte Dienstleistungsgesellschaft – ver.di